

HUNDESTEUERSATZUNG (HStS)

der GEMEINDE VECHELDE

- Lesefassung -

Hundesteuersatzung vom 18.03.1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 15.12.2003.

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mindestens drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mindestens drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer Eigentümer eines Hundes ist oder einen Hund für mehr als zwei Monate zur Pflege oder Verwahrung bzw. zum Anlernen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter).

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 72,00 € im Jahr.
(außer gefährliche Hunde)

(2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer 600,00 € im Jahr.

Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 2 sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 (3) Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
2. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
3. Blindenführhunden;
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
5. selbstgezogenen Hunden in einem Zwinger, die nicht älter als sechs Monate sind. Es müssen ordnungsgemäß Bücher über den Bestand und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden. Der Zwinger und die Zuchttiere müssen ferner in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein.

(3) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

Die Gemeinde ist berechtigt, zum Nachweis dieser Voraussetzungen eine Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes zu fordern.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen für das Halten eines Hundes, der zur Bewachung eines Gebäudes benötigt wird, welches von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegt, auf die Hälfte zu ermäßigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem das Eigentum an einem Hund erworben wird oder der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Abschaffen, das Abhandenkommen oder das Verenden der Gemeinde angezeigt wird.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe eines entsprechenden Bescheides fällig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Hundesteuer auf Antrag des Steuerschuldners am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- Die Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine erneute Änderung beantragt wird, dabei findet Satz 2 entsprechende Anwendung.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 4 werden etwaige Überzahlungen umgehend nach Bekanntgabe eines entsprechenden Bescheides erstattet.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1, 2. Alternative nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, hat der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen mitzuteilen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Vechede vom 09.10.1984 außer Kraft.

Vechede, 18.03.1997

GEMEINDE VECHEDDE

gez.

.....
Hartmann
Bürgermeister

gez.

.....
Sukop
Gemeindedirektor